

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1896)
Heft: 28

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
 Für die Stadt Solothurn
 Jährlich Fr. 6. —
 Halbjährlich Fr. 3. —
 Franko durch die ganze
 Schweiz:
 Jährlich Fr. 6. —
 Halbjährlich Fr. 3. —
 Für das Ausland:
 Jährlich Fr. 9. —

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
 10 Ets. die Petitzeile ober-
 deren Raum,
 (8 Pf. für Deutschland).
 Erscheint jeden Samstag
 1 Bogen stark.
 Briefe und Gelder franko

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI LEONIS DIVINA PROVIDENTIA PAPAE XIII EPISTOLA ENCYCLICA

AD PATRIARCHAS PRIMATES ARCHIEPISCOPOS EPISCOPOS
ALIOSQUE LOCORUM ORDINARIOS PACEM ET COMMUNIO-
NEM CUM APOSTOLICA SEDE HABENTES.

DE UNITATE ECCLESIAE.

VENERABILIBUS FRATRIBUS PATRIARCHIS PRIMATIBUS
ARCHIEPISCOPIS EPISCOPIS ALIISQUE LOCORUM ORDI-
NARIIS PACEM ET COMMUNIONEM CUM APOSTOLICA
SEDE HABENTIBUS

LEO PAPA XIII.

VENERABILES FRATRES SALUTEM ET APOSTOLICAM
BENEDICTIONEM.

Satis cognitum vobis est, cogitationum et curarum Nostrarum partem non exiguam illuc esse conversam, ut ad ovile in potestate positum summi pastoris animarum Jesu Christi revocare devios conemur. Intento hac in re animo, non parum conducere salutari consilio propositoque arbitrati sumus, Ecclesiae effigiem ac velut lineamenta describi: in quibus praecipua consideratione dignissima *unitas* est, quam in ea, velut insigne veritatis invictaeque virtutis, divinus auctor ad perpetuitatem impressit. Multum in intuitum animis nativa Ecclesiae pulchritudo speciesque posse debet: neque abest a veri similitudine, tolli ejus contemplatione posse inscientiam; sanari opiniones falsas praedjudicatasque, maxime apud eos qui non sua ipsorum culpa in errore versentur: quin imo excitari etiam in hominibus posse Ecclesiae amorem utique similem caritati, qua Jesus Christus eam sibi sponsam, divino cruore redemptam, optavit: «Christus dilexit Ecclesiam, et se ipsum tradidit pro ea». ¹⁾ Reversuris ad amantissimam parentem, aut non probe cognitam adhuc, aut injuria desertam, si reditum stare oporteat non sanguine quidem, quo tamen pretio est Jesu Christo quaesita, sed labore aliquo molestiaque multo ad perpetuum levio, saltem perspicuum erit non voluntate humana id onus homini, sed jussu nutuque divino impositum, ob eamque rem, opitulante gratia caelesti, facile veritatem experiendo intelligent divinae ejus sententiae: Jugum enim meum suave est, et onus meum leve. ²⁾ Quamobrem spe maxima in Patre lumi-

¹⁾ Eph. 5. 25. — ²⁾ Matth. 11. 30.

num reposita, unde omne datum optimum et omne donum perfectum descendit, ¹⁾ ab eo scilicet, qui incrementum dat unus, ²⁾ enixe petimus, ut Nobis vim per suadendi impertire benigne velit.

Etsi Deus, quaecumque a naturis creatis efficiuntur, omnia ipse efficere sua solius virtute potest, nihilominus tamen ad juvandos homines ipsis uti hominibus, ex benigno providentiae consilio, maluit: et quemadmodum in rerum genere naturalium perfectionem debitam, ita in iis, quae modum naturae transiliunt, sanctitatem homini ac salutem non nisi hominum opera ministerioque impertire consuevit. Sed perspicuum est, nihil inter homines communicari, nisi per externas res quae sensibus percipiuntur, posse. Hac de causa humanam naturam assumpsit Dei Filius, «qui cum in forma Dei esset... semetipsum exinanivit, formam servi accipiens, in similitudinem hominum factus»: ³⁾ atque ita, in terris agens, doctrinam suam suarumque praecepta legum hominibus, colloquendo, tradidit.

Cum divinum munus ejus perenne ac perpetuum esse oporteret, idcirco nonnullos ille sibi adjunxit alumnos disciplinae suae, fecitque potestatis suae participes: cumque Spiritum veritatis in eos devocasset et caelo, praecepit, peragrarent orbem terrarum, quodque ipse docuerat quodque jusserat, id omne fideliter universitati gentium praedicarent: hoc quidem proposito, ut ejus e professione doctrinae et obtemperazione legibus posset hominum genus sanctitatem in terris, felicitatem adipisci in caelo sempiternam. — Hac ratione atque hoc principio Ecclesia genita: quae quidem, si extremum illud quod vult, causaeque proximae sanctitatem efficientes spectentur, profecto est spiritualis: si vero eos consideres, quibus cohaeret, resque ipsas quae ad spiritualia dona perducunt, externa est necessarioque conspicua. Docendi munus acceperere Apostoli per cognoscenda visu audituque signa: idque illi munus non aliter executi quam dictis factisque, quae utique sensus permoverent. Ita quidem illorum vox extrinsecus illapsa per aures, fidem ingeneravit in animis: Fides ex auditu, auditus autem per verbum Christi. ⁴⁾ Ac fides ipsa, scilicet assensio primae supremaeque veritati, mente quidem per se comprehenditur,

¹⁾ Sac. 1. 17. — ²⁾ 1 Cor. 3. 6. — ³⁾ Philpp. 2, 6. 7. — ⁴⁾ Rom. 10. 17.

sed tamen eminere foras evidenti professione debet: «Corde enim creditur ad justitiam: ore autem confessio fit ad salutem.»¹⁾ Simili modo nihil est homini gratia caelesti, quae gignit sanctitudinem, interius: sed externa sunt ordinaria ac praecipua participandae instrumenta gratiae: sacramenta dicimus, quae ab hominibus ad id nominatim lectis, certorum ope rituum, administrantur. Jussit Jesus Christus Apostolis perpetuisque Apostolorum successoribus, gentes ut edocerent ac regerent: jussit gentibus, ut illorum et doctrinam acciperent et potestati obedienter subessent. Verum isthaec in christiana republica jurium atque officiorum vicissitudo non modo permanere, sed ne incohari quidem potuisset nisi per interpretes ac nuntios rerum sensus. — Quibus de caussis Ecclesiam cum corpus, tum etiam corpus Christi tam crebro sacrae litterae nominant: Vos autem estis corpus Christi.²⁾ Propter eam rem quod corpus est, oculis cernitur ecclesia; propterea quod est Christi, vivum corpus est actuosum et vegetum, quia eam tuetur ac sustentat, immissa virtute sua, Jesus Christus, in eum fere modum quo cohaerentes sibi palmites alit ac fructuosos facit vitis. Quemadmodum autem in animantibus principium vitae in occulto est ac penitus abditum, indicatur tamen atque ostenditur motu actuque membrorum, sic in Ecclesia supernaturalis principium vitae perspicue ex is, quae ab ipsa aguntur, apparet.

(Continuabitur.)

Die Diözesan-Synode zu Luzern.

Vom 14. bis 16. April.

Dritte Sitzung.

Sie begann Mittwoch nachmittags 3 Uhr. Nach Berichtigung des vorgeschriebenen Gebetes hielt Hochw. Herr Prälat B. Jurt, Stadtpfarrer zu Basel, die Ansprache, die in Nr. 24 der „R.-Z.“ sich abgedruckt findet. Sie bereitete in Folge der ergreifenden Darstellung eine Stimmung vor, welche zum Beginn der Lesung und Prüfung des zweiten Teils der Statuten wie gegeben war.

Dieser genannte Teil behandelt in 201 Paragraphen oder Lehrrätzen den Kult der Kirche. Die erste Abteilung desselben bespricht im Allgemeinen die Erfordernisse und Eigenschaften des Priesters in Bezug auf die Verwaltung der liturgischen Handlungen und berührt sodann die Vorschriften, welche in der Kirche Geltung haben und sich auf die gottesdienstlichen Gebäude, die Kultgegenstände als: Gefäße, Bilder, Reliquien, Glocken, kirchlichen Bücher, Paramente und die Begräbnisstätten beziehen. Ferner werden darin die kirchlichen Gesetze über die hl. Zeiten, über die Festtage, über den Ritus, Gesang und die hl. Musik dargelegt.

Die Hochw. Synodalen folgten der Lesung mit vollster Aufmerksamkeit und gaben durch Fragen und Bemerkungen

Sr. bischöfl. Gnaden vielfachen Anlaß zu Erklärungen und Berichtigungen, die ebenso bereitwillig als zutreffend erteilt wurden. Es wird wohl von Interesse sein, einige derselben hier namentlich anzuführen. Bei der Vorschrift über die kirchlichen Gebäude (§ 117) erinnerte Hochw. Sr. Stifstkammerer und Theologie-Professor Ant. Portmann an Errichtung einer Kommission von Geistlichen und Laien, welche zufolge technischer Bildung und Erfahrung im Stande wäre, bei Neubauten und Renovationen den Pfarr-Rektoren und Behörden mit Rat und That an die Hand zu gehen. Diese wichtige und nützliche Anregung wurde zu Protokoll genommen, und gewiß wohl von Vielen beifällig ver dankt. Die Vorschrift über Heiligbewahrung der Reliquien veranlaßte die Frage, wie man es mit denjenigen zu halten habe, welche bei Aenderung oder Abbruch von Altären, Tafeln, Ostenforien u. s. w. entbehrlich werden? „Die sind, so lautete der Bescheid, an's Ordinariat einzusenden.“ Die Verordnung über Zusendung und Aufbewahrung der hl. Dele (§§ 139 u. 140) führte zur Frage, womit die hl. Taufe, z. B. am Char samstag, zu geschehen sei, wenn die Benediktion des Taufwassers zwar geschehen, aber das neue hl. Del noch nicht zur Verfügung stehe? „Es werde das benötigte gesegnete Wasser herausgenommen, mit dem alten hl. Dele fökundiert und zur hl. Taufe verwendet, dagegen warte man mit Fökundierung des neuen Taufwassers, bis man im Besitze der neuen hl. Dele sei.“ — Die Vorschrift über Gebrauch der Glocken bei § 142 gab dem Hochw. Prälat Anlaß, daran zu erinnern, daß weltliche Gesetze und Herkommenisse vielfach der Segnungsbestimmung der Glocken widerstreben. Bei Aufzählung der liturgischen Bücher (§ 144) machte Hochdieselbe bekannt, daß das neue Diözesan-Rituale, nach der Form desjenigen der Freiburger Erzdiözese, unter der Presse sich befinde. Daran machte Sr. Pfarrer Stammler von Bern, Camerar. S. S., den Wunsch geltend, es möchte neben der größern Ausgabe, die für den Gebrauch in Kirchen bestimmt sei, noch ein Abdruck in Taschenformat, zum Mittragen geeignet, angeordnet werden.

Bei § 145 ist die Mahnung verzeichnet, daß die Pfarrer und Rektoren der Kirche für alle liturgischen Gegenstände Sorge tragen sollen, welche durch Alter oder künstlerische Gestaltung wertvoll seien, wie Bilder, Bücher, Ornamente, Stickerarbeiten, Glasgemälde, Wappen, Kelche u. s. w., und daß es verboten sei, solche Wertfachen ohne bischöfliche Erlaubnis abzugeben oder zu verkaufen. Daran reihte Sr. Stadtpfarrer Amberg von Luzern den löblichen aber wohl schwer ausführlichen Wunsch, es möchte ein Diözesan-Museum, z. B. im Priesterseminar, eingeführt werden, wo solche Kunstfachen aufbewahrt und vor Mißbrauch oder Veräußerung geschützt werden könnten. Bei Aufzählung der gebotenen Feiertage (§ 152) gedachte Sr. Stifstkustos Arnet von Münster der z. B. abgestellten drei Nachheiligtage, nämlich zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten und wünschte ihnen die Wiederverleihung des

¹⁾ Rom. 10. 10. — ²⁾ 1. Cor. 12. 27.

offiziellen Charakters zu erteilen. Hr. Kommissar Ruhn, Domherr, von Frauenfeld, zeigte sich hiemit einverstanden, aber erinnerte an die Schwierigkeit, welche in den paritätischen Ortschaften in betreff der Anhörungspflicht des hl. Messopfers sich zeigen könnte. Der Bitte des Hochw. Hrn. Kammerers Käber von Sursee, genauere Auskunft in Beobachtung des Fastengebotes bei § 155 zu erteilen, genügte der Hochwst. Präsident durch Hinweis auf das Fastenmandat. Mit § 170, welcher in Sache des Kirchengesanges die wichtige Mahnung an die Direktoren richtet, nur solche Sänger zu berufen, die das, was sie mit dem Munde singen, auch im Herzen glauben und im Wandel beweisen, und Gott und der Kirche zur Ehre gereichen sollen, — hatte man das Ende des ersten Teiles erreicht und man eilte hinüber zur Erwägung des zweiten oder speziellen Teiles der Vorschriften über den hl. Kult.

Der Rahmen dieser Abteilung umfaßt eine Fülle von Verordnungen und Vorschriften, welche die Verwaltung der hl. Sakramente, die Erteilung der Segnungen (Sakramentalien), die Verehrung der Heiligen, die Begräbnisse der Verstorbenen, die Ablässe, die Übungen der Frömmigkeit, als: Bittgänge, Wallfahrten, Bruderschaften und Vereine betreffen. Die Lesung versetzte uns in die Mitte der Kultverwaltung und erlangte wieder alle Teilnahme. Sie veranlaßte ebenfalls viele Anfragen und Erörterungen, wovon die wichtigsten hier Erwähnung finden.

Der Artikel in § 187 veranlaßte den Hochwst. Bischof, das Stipendienwesen etwas näher zu berühren und namentlich die Wichtigkeit der Vorschrift von § 190 zu betonen, die hl. Messen den Gläubigen zu empfehlen und die Stipendien derselben, so man nicht selbst persönlich verrichten kann, ans Ordinariat oder an würdige Priester und Regularen abzugeben. Die Frage des Hrn. Domherrn Ruhn, „wie es sich mit Versendungen in andere Länder und Diözesen verhalte?“ wurde dahin beschieden: „nur mit Vorwissen und Zustimmung der betreffenden Ordinate.“ — Die Mahnung bei § 192, „die Annahme und Personalisierung der Stipendien doch ja genau zu verzeichnen“, rief der Bitte um „Aufstellung bezüglicher Formulare für die verschiedenen Arten derselben.“ Sie wurde zu Protokoll genommen.

Die Verordnungen über die hl. Taufe und Firmung werden ohne Beanstandung verlesen, ebenso die 28 Lehrsätze über das hl. Altarsakrament. Nur beim „Non licet verba: Agnus Dei . . . , Domine non sum dignus . . .“, zeigte sich, daß die Anwendung des deutschen Sprachgebrauches viele und warme Verehrer und Fürsprecher habe. Hr. Kommissar und Domherr Staub von Unterägeri verlautete den Wunsch, es möchte ein Termin bestimmt werden, an welchem allgemein und überall der lateinische Gebrauch zu beginnen habe. Hr. Dr. Beck, sowie Hr. Dekan Amberg meinten, daß mit der Einführung derselben weniger zu eilen sei, ohne übrigens der kirchlichen Vor-

schrift zu nahe zu treten. Ihren Bedenken gegenüber machte P. Philibert, Guardian und Definitor, aufmerksam, daß die lateinische Praxis auf Befehl der Generaldefinition bereits seit längerer Zeit in allen ihren Ordenskirchen eingeführt und von daher der Anwendung für die Parochialkirchen bedeutend vorgearbeitet sei. In Übereinstimmung mit ihm sprechen Hr. Katechet Furrer von Luzern und Hr. Lektor Feker der Verordnung der Statuten ebenfalls ein warmes Wort. Begreiflicherweise verblieb das „Non licet“ stehen, und zwar auf Grund des Verbotes der Ritenkongregation, welche den deutschen Gebrauch als „consuetudo eliminanda“ bezeichnet.

Den Abschluß des hl. Altarsakramentes bildet eine warme Empfehlung an die Priester, in den Verein der „Adoratio Sacerdotum“ und „Perseverantiae sacerdotalis“ einzutreten, da „in diesen gefährvollen Zeiten wohl nichts heilbringender sei, als öfter zum Throne der Gnade hinzugehen, um die göttliche Hilfe und Erbarmung zu erlangen. Da berief der Hochwst. Präful den Herrn Dekan und Stadtpfarrer Gifiger als Vereinsdirektor hervor, der in einem kurzen, gediegenen Referat, das die „Kirch.-Ztg.“ in Nr. 18 zum Abdruck gebracht hat, die Schönheit und zahlreiche Teilnahme des Vereins darstellte und als Frucht desselben die Verbreitung der „Ewigen Anbetung“ in empfehlende Erinnerung brachte.

Zur Verlesung gelangte weiter die Verordnung über die Verwaltung des hl. Bußsakramentes und der letzten Delung. Anfragen wurden keine erhoben, wohl aber erinnerte der hohe Präsidierende bei § 263 und 264 daran, daß die bischöflichen Reservatfälle nunmehr auf sechs reduziert seien, daß die Generalvollmacht, Ziff. 11, c. der Rektoren des Priesterseminars und der Professoren der Theologie für die ganze Diözese Geltung habe und daß, anlässlich von Artikel 9 (XVII.) die Vollmacht, von den bischöflichen Reservatfällen loszusprechen, auch die der Casus papales in sich schließe.

Inzwischen war die Abendzeit unbemerkt herangenäht; man hatte auch die Lesung über die hl. Priesterweihe vollendet. Nun wurde die Beratung sistiert und die Fortsetzung auf den folgenden Tag verschoben. Der gnädige Herr verkündete die Tagesordnung auf morgen und schloß mit Gebet und Segen.

Die Organisation der Berufsstände und die Stellung des Klerus dazu.

(Fortsetzung.)

e. Vom Standpunkte der Religion aus.

Es wäre ein schwerer Irrtum, zu glauben, die soziale Frage sei nur eine wirtschaftliche oder sozial-politische Frage! Denn sie ist eine religiöse Frage zugleich! Mancher durchaus gewissenhafte Priester, der in der Praxis ergraut ist und seine weißen Haare mit Ehren

trägt, wird erschrocken stehen vor der heutigen Zeit. Seit Dezennien war er seiner Gemeinde ein Vater gewesen und hat es ehrlich gemeint. Wie soll er sich nun die Kälte der jüngern Generation ihm gegenüber erklären? Die jungen Leute, kaum der Christenlehre entlassen und ein Jahr in der Fabrik, grüßen ihn kaum. Während die alten Männer, mit dem Hute in der Hand, mit ihm reden, berühren die Jungen kaum den Rand des Hutes; sind kurz in den Reden; weichen aus; sind trotzig; fehlen in der Kirche; vielleicht kommen sie am „Heiligtage“ und gehen dann auf die Empore; kommen erst nach der Predigt. Woher diese Kälte? Der Vater weiß keine Auskunft. Nur so viel kann er sagen: „seit der Junge mit dem und dem geht, ist er ein ganz anderer. Wenn wir daheim beten, lacht er nur, geht früher vom Tisch! Er hat keine Religion mehr.“ Junge Leute von 16—20 Jahren keine Religion mehr? O, gewiß, es ist eine Thatsache, aber eine traurige. Woher aber? Das sind die Folgen jenes schleichenden Giftes, jener falschen und verführerischen Lehren der Sozialdemokratie. Diese ist „radikal in ihren Bestrebungen, radikal in ihrer Lehre, radikal in ihren Mitteln.“ Die Sozialdemokratie hat ihre Sendlinge hinausgeschickt bis in das entlegenste Dorf hinaus. Nur ein Geselle oder Arbeiter braucht unter diesen jungen, nach Freiheit so lüstern und begierigen Leuten Schlagwörter auszugeben, wie: Verdummung des Volkes; Kirchenspringen, Unterdrückung des Volkes durch staatliche Gesetze und die Pfaffen; — Aufklärung, Gleichberechtigung Aller, Freiheit u., er wird sicher Boden finden. Wie zünden solche Worte! Der Knabe und Jüngling studiert ganze Nächte; wird nach und nach mißtrauisch gegen den Seelsorger; hält sich zurück von den Sakramenten; unterläßt den Besuch des Gottesdienstes nach und nach immer mehr; läßt im Elternhaus geringschägige Bemerkungen fallen über Glaube und religiöse Dinge und Gebräuche; zuletzt bringt man ihn gar nicht mehr in die Kirche — der Ungläubige ist gemacht! — Wie tief solche bedauernswerte junge Leute in sittlicher Beziehung stehen, braucht kaum angeführt zu werden. Das kann jeder wissen, der das „Glück“ hat, in einer Stadt zu wohnen. Er kann es unzweideutig hören, wenn in später Stunde singende Scharen durch die Gassen ziehen. Knaben mit ungebrochener Stimme singen die schamlosesten Lieder; gehen von einem Wirtshaus ins andere; beteiligen sich an Schlägereien und verstehen mit den Aufwärtinnen „umzugehen“ u. u.!

Die Sozialdemokratie ist nicht nur eine gegen die Religion indifferente, sondern eine irreligiöse Partei und verdient aus beiden Gründen unsere Aufmerksamkeit und unsern Kampf. Die ganze Gegenwart seufzt, ob bewußt oder unbewußt, unter einem geheimen Schicksal! Jeder Priester, selbst derjenige, welcher in einer ganz ungemischten Gemeinde wirkt, fühlt in seiner Herde ein gewisses etwas, „das nicht mehr ist, wie früher!“ ein etwas, über das sich nicht jeder klare Rechenschaft zu geben weiß. „Es ist der Zeitgeist“, sagt man. Es ist aber nichts anderes, als der

irreligiöse Zug, der in der Luft liegt, den alle gleichsam einatmen! In früherer Zeit hatte es in jeder Gemeinde noch Laien, Männer der sogenannten bessern Stände, welche treu zum Klerus standen, wenn er offen und frei den alten christlichen Glauben verteidigte! Selten jene Männer, die noch wirklich idealen Schwung haben! Es müssen eben Männer sein, „die nicht nur in moralisch unbefcholtenem Rufe“ dastehen, sondern auch ihre gesellschaftlichen Pflichten erfüllen und nicht nur geschäftsmäßig, sondern in wirklich nobler und generöser Weise erfüllen. Solche sind seltener geworden! Und wenn noch solche da sind, so richten sie auch nichts mehr aus, weil das Volk auch gegen sie mißtrauisch geworden ist. Wie hat z. B. das Volk seine bewährten Führer im Stiche gelassen in letzter Zeit?!

Da ist nun vor allem der Klerus berufen, die guten Elemente sorgfältig zu sammeln und als, wenn oft auch kleine makabäische Schar im Namen Gottes in den Kampf gegen den Unglauben zu führen. Das weiß jeder Priester, daß für den Glauben als das höchste Gut gesorgt, gekämpft und gesiegt werden muß, denn **nur ein gläubiges Volk ist ein glückliches Volk!** (Fortsetzung folgt.)

Der Emser-Kongreß und die Emser-Punktationen von 1786.

Zweite bischöfliche These pro 1896.

(Konferenzarbeit von Pfarrer Otto Giesler in Lunkhofen. *)

So ferne uns örtlich und zeitlich der Emser-Kongreß und seine Punktationen zu liegen scheinen, so nahe Beziehungen haben sie thatsächlich zur Kirchengeschichte des neunzehnten Jahrhunderts in Deutschland und in der Schweiz, speziell im jezigen Bistum Basel. Sie wurzeln in den rationalistischen Bestrebungen, welche sich in der philosophischen und theologischen Wissenschaft im 18. Jahrhundert geltend machten, im Kirchenrecht des Febronius und in den Bemühungen der drei rheinischen Kurfürsten und Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, diese Lehren in ihren Bistümern ins Leben umzusetzen. In Deutschland machte die französische Revolution diesen Bestrebungen ein Ende. Aber die ganze kirchenpolitische Gesetzgebung nach 1815 in Preußen, Baiern, Oesterreich, in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz, und was uns näher angeht, im alten Bistum Konstanz und im jezigen Bistum Basel, fußen auf dem gleichen Boden wie der Emser-Kongreß und fanden eine Ermutigung und Rechtfertigung in dem Vorgehen der Emser-Punktatoren.

Der Gegenstand hat also ein großes Interesse für uns, er lehrt uns die Geschichte des Bistums Basel im 19. Jahr-

*) Quellen: Dr. Brück, die rationalistischen Bestrebungen im katholischen Deutschland, besonders in den drei rheinischen Erzbistümern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Mainz 1865. — Die Artikel desselben Verfassers über Hontheim-Febronius im 5. Band und den Emser Kongreß im 4. Band des Kirchenlexikons. II Aufl. — Dr. Joseph Cardinal Hergenröther, Kirchengeschichte 2. Band.

hundert und manche noch bestehende Verhältnisse in ihren ersten Grundlagen verstehen und würdigen.

Im Vorstehenden ist der Plan der Abhandlung bereits angedeutet. Es ist zu behandeln: 1. der geistige Boden, aus dem der Emser-Kongreß herausgewachsen; 2. der Kongreß und die Punktationen selbst; 3. der Einfluß nicht unmittelbar des Kongresses selbst, aber seiner Bestrebungen auf unsere Verhältnisse.

I.

Man versteht geschichtliche Ereignisse erst dann richtig, wenn man ihre geistigen Ursachen, die Wurzeln, aus denen sie herausgewachsen, erkennt. Was die Kirche Heiliges und Großes gewirkt, ist herausgewachsen aus ihrem Dogma, ihrer Moral, ihrer hierarchischen Ordnung und ihren Heilmitteln; was gegen die Kirche gethan wurde, aber aus einem geschwächten und gefälschten Glauben. So verhält es sich auch bei dem geschichtlichen Ereignis, das wir zu besprechen haben. Die rationalistischen Bestrebungen, welche sich seit Mitte des 18. Jahrhunderts in der katholischen Kirche geltend machten, erschütterten das Fundament der Kirche, den Glauben und bereiteten die Geister auf die Bestrebungen Southeims-Febronius vor, bereiteten ihnen einen günstigen Boden und führten zum Emser-Kongreß.

1. Der Rationalismus hat seinen Ursprung im Prinzip der freien Forschung, das der Protestantismus aufgestellt hat. Luther stellte es zunächst der katholischen Glaubensregel entgegen; allein er wurde die Geister, die er gerufen, nicht mehr los. Sein Prinzip richtete sich, ausgerüstet mit den Waffen der deistischen und atheistischen Philosophie, gegen die protestantische Orthodoxie, welche der Macht der Konsequenzen weichen mußte und am Ende des 18. Jahrhunderts schon derart geschlagen am Boden lag, daß alle ihre Versuche, den Gegner wieder aus dem Felde zu schlagen, bis heute, je länger, desto mehr, erfolglos waren, sind und bleiben werden.

Allein die rationalistischen Ideen fanden alsbald auch den Weg in die katholischen Gebiete Deutschlands. Die katholische Theologie konnte sie nicht ignorieren, sie mußte entweder denselben hulldigen oder sie bekämpfen. Beides geschah. Die rationalistischen Ideen, die „Aufklärung“, wie sie sich selbst nannten, wurden auch auf katholisches Gebiet verpflanzt und zwar vorzüglich durch die geheimen Gesellschaften, welche sich die Beherrschung der ganzen Litteratur und die Beförderung ihrer Gesinnungsgenossen zum Ziele setzten. Zu diesen geheimen Gesellschaften gehörten der „Verein für Licht und Wahrheit“, die „deutsche Union“ und vorzüglich der „Illuminatenorden“, gestiftet 1876 von Weishaupt, Professor des kanonischen Rechtes in Ingolstadt mit dem Zweck, „dem Pfaffen- und Schurkenregiment ein Ende zu machen.“ Der Orden hatte bald eine bedeutende Macht und suchte seine Anhänger an einflußreiche Stellen auf weltlichem und geistlichem Gebiete zu bringen und besonders die Lehrstellen der Universitäten mit seinen Leuten zu besetzen. Wer katholisch und protestantisch gläubig war,

wurde als „Dummkopf“, „verkappter Jesuit“, „Offenbarungsknecht“, „Orthodoxenvieh“ u. dgl. verschrien. Die Illuminaten übten eine eigentliche Gewaltherrschaft über die deutschen Gelehrten aus.

Auf dem Gebiete der katholischen Theologie hatten sie so lange wenig Erfolg, als der Jesuitenorden die meisten Lehrstellen der Philosophie, Theologie und an den Gymnasien inne hatte und den geistigen Kampf führte. Daher befeindeten die „Aufgeklärten“ den Orden auch auf's heftigste. Als aber Clemens XIV. 1773 den Orden aufhob, war der Damm durchbrochen und die verheerenden Wogen einer ungläubigen Aufklärung konnten ungehindert die katholischen Länder übersfluten und ihren Schmutz darin zurücklassen. Die katholischen Schulen waren mit einem Schläge ihrer tüchtigsten Lehrer beraubt. Diejenigen, in deren Hände jetzt der Jugendunterricht gelegt wurde, waren entweder ihrer Aufgabe nicht gewachsen oder gehörten der antikatholischen Partei an. So gelangten die neuen Ideen auf den katholischen Hochschulen zur Herrschaft. Die Philosophie und durch sie die Dogmatik war von Kant beherrscht, die Moral wurde natürlich davon ebenfalls beeinflusst und verwässert, die Exegese arbeitete nach protestantischen, rationalistischen Vorbildern. (Fortsetzung folgt.)

Die Solothurner Landeswallfahrt.

Es waren schöne, herrliche Tage, die Tage der zweiten Solothurner Landeswallfahrt zum Grabe des seligen Bruder Klaus; die Tage des 6., 7. und 8. Juli, werden der Geschichte des katholischen Solothurnervolkes ein ehrenvolles Blatt zufügen. Vor neun Jahren, am 11., 12. und 13. Juli 1887 hat die erste Landeswallfahrt der Solothurner in das Heiligtum des Ranftes stattgefunden. Unter der ebenso aufopfernden und hingebenden als gewandten und energischen Leitung des unvergeßlichen Chorberrn Rudolf von Schönenwerd wurde durch dieselbe die Reihe der großen Solothurnerwallfahrten eröffnet; es war ein Gedanke vom Himmel, es war eine der wohlthätigen Wirkungen des schweren Gewittersturmes der Siebenzigerjahre.

Das Wallfahrtskomitee bestand für den Pilgerzug des Jahres 1896 aus folgenden Personen: Präsident: Hochw. Hr. Dekan G. Gisiger, Stadtpfarrer. Vizepräsident: Hochw. Hr. J. Eggenchwiler, Dompropst. Mitglieder: Hochw. Hr. Kammerer J. Lehmann, Pfarrer in Kriegstetten. Hochw. Hr. J. Kofmehl, Pfarrer in Selzach. Hochw. Hr. Theodor Scherer, Pfarrer in Luterbach. Direktor der Wallfahrt: Hochw. Hr. Edm. Meyer, Kaplan in Kriegstetten. Direktor des Gesanges: Hr. Adolf Kamber-Blug in Hägendorf.

Zwei gewaltige Extrazüge führten die Pilger nach Luzern, der erste nahm in Grenchen seinen Anfang und führte die Wallfahrer von Solothurn, Lebern, Kriegstetten, Thal und Gäu; der zweite ging erst von Olten aus und war für die Pilger der übrigen katholischen Aemteien unseres Kantons. Von Luzern aus beförderte die Brünigbahn die

1400 Solothurner und Solothurnerinnen nach Sarnen, wo sich mittags 12 Uhr die Prozession ans Ziel der Wallfahrt in Bewegung setzte. In bester Ordnung, voraus die St. Ursusfahnen, zogen die Männer und die Frauen, den Rosenkranz laut betend, mit ihren Geistlichen hinauf nach Sachseln in die Kirche unseres seligen Landespatrons.

Den Willkommensgruß bot den Pilgern der Hochw. Pfarrer Dmlin von Sachseln. Er wählte zum Vorschlag die Schriftstelle: „Höre das Gebet deines Volkes Israel, um was sie immer bitten werden an diesem Orte, höre es an dem Orte deiner Wohnung im Himmel und wenn du es hörst, sei gnädig!“ (3. Kön. 8. 30). Mit dem Grusse des sel. Niklaus von der Flüe begann das treffliche Kanzelwort, mit dem immerdar zeitgemäßen: „Der Name Jesus sei euer Gruß.“ Dieser Name ist der höchste, heiligste, gnade reichste aller Namen und deshalb weiß man keinen bessern Gruß zu bieten. Wir haben den Pilgerzug von 1887 nicht vergessen, — so versicherte der Redner —, von 1887 her steht uns das liebe Solothurnervolk in gutem, allerbestem Andenken. Ihr habt das Recht, zu wallfahren, ihr seid ja freie Schweizerbürger. Bei Wallfahrten pflegt die öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht gestört zu werden; diejenigen, die dem Wohl des Staates schaden, pflegen nicht an Pilgerzügen teilzunehmen. Ihr habt recht, daß ihr wallfahret; denn ihr thut nur etwas sehr Vernünftiges, Lößliches und Heilsames. Schon die bloße Teilnahme an einer Wallfahrt ist eine Art Glaubensbekenntnis. Darum nur Muth! Wir finden Hilfe und Trost an dieser hl. Stätte. Große Männer sind schon hieher gepilgert; so ein hl. Karl Borromäus, der über den sel. Einsiedler des Kanstes sich äußerte „è veramente un gran santo, er ist wahrhaft ein großer Heiliger.“ Es kam der hl. Peter Canisius in den Kanst und verehrte den Bruder Klaus. In unserer Zeit besuchten die Kardinäle Melchers und Ledochowsky das Grab des schweizerischen Landesheiligen. Es kam Mermillod, der vielgeprüfte Bischof und spätere Kardinal, es kamen die Bischöfe Eugenius und Fredericus von Basel. Und auch euer jetzige Hochwürdigste Oberhirte Leonardus machte beim Bruder Klaus schon einen Besuch als er nach Rom ging um Mut zu schöpfen und Gottesvertrauen für sein schweres Amt, wie er mir selber sagte. Wallfahrer! Ihr seid also in guter Gesellschaft, und darum habt ihr Recht, daß ihr wallfahret. Aber ich sage euch drittens noch, wallfahret recht. Wer recht wallfahren will, der muß im Sinne und Geiste der katholischen Kirche wallfahren, er muß also vor allem dadurch keine Standespflichten verletzen; zum rechten Wallfahren gehört der würdige Empfang der hl. Sakramente, dann kann Friede in die Herzen einkehren. Bruder Klaus sagt: „Der Friede ist nur in Gott!“ Und bringt recht großes Vertrauen... Ich der unwürdige Wächter und Hüter, habe euch den Schrein der Reliquien öffnen lassen... aber in eurer Hand liegt der Schlüssel zu seinem Herzen; den habt ihr, wenn ihr mit großem und mit kindlichem Vertrauen zum Heiligen

betet! Erbauet auch einander gegenseitig, gebt keinen Anlaß zu Klagen, denn die Augen vieler sind auf euch gerichtet! Gebt gutes Beispiel, wie 1887, so auch jetzt! Seid zufrieden mit der Aufnahme, die ihr findet; gerade das hat euch das letzte Mal uns auch so lieb und wert gemacht, daß ihr so genügsam waret in euren Ansprüchen. — Zum Schlusse wandte sich der Hochw. Herr Ortspfarrer an unsern sel. Landespatron und flehte zu ihm in ergreifenden Worten, das Solothurnervolk zu segnen.

Am Abende der Ankunftsstade war Rosenkranz und feierlicher Segen in der Pfarrkirche von Sachseln. Nachher zogen die Pilger ihren Quartieren zu; die eine Hälfte hatte in Sarnen Unterkunft gefunden. (Fortf. folgt.)

Kirchen-Chronik.

Luzern. Die Hofkirche in Luzern wird bekanntlich fortwährend zu Konzerten benützt, die einen weltlichen Charakter in sich tragen. Mit Recht haben daher Propst und Stifftskapitel zu St. Leodegar, in Uebereinstimmung mit der Seelsorgsgeistlichkeit Luzerns gegen diese uns Katholiken verletzende Zweckentfremdung dem katholischen Kirchenrate schriftlich Protest eingereicht. Es heißt in dem Schreiben: „Nachdem durch den diesjährigen Fastenhirtenbrief unseres Hochwürdigsten Bischofs der Wille der Kirche auf's neue in bestimmtester Weise zum Ausdruck gelangte und dem zufolge bei Katholiken ein Zweifel darüber nicht mehr bestehen kann, daß die Verwendung eines Gotteshauses für weltliche Gesangsaufführungen mit seinem heiligen Charakter und gottesdienstlichen Zwecke im Widerspruch sich befindet, erachtet das Stifftskapitel zu St. Leodegar in Uebereinstimmung mit dem Seelsorgsklerus der Stadt sich im Gewissen verpflichtet, gegen die offene Mißachtung der kirchlichen Autorität und den fortgesetzten Mißbrauch der Stiffts- und Pfarrkirche zu protestieren und diese Verwahrung zu Ihrer Kenntnis zu bringen. Genehmigen Sie, hochgeehrte Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung...“

Margau. Am kantonalen Schützenfest in Baden konnte es sich Herr Nationalrat Olivier Bichoffe nicht versagen, über Papst und Katholizismus loszuziehen.

Freiburg. Die katholische Pfarrei Murten hat ein neues Pfarrhaus erhalten, durch Beiträge der Bistumskanzlei und von Privaten.

Italien. Konversionen. Das „Waterland“ erhält folgende Mitteilung: „In Mailand sind drei hochgebildete jüdische Damen, Nichten des Juden Nathan, des Oberstuhlmeisters aller italienischen Freimaurerlogen, katholisch und letzter Tage getauft worden. Sie nahmen bei einem protestantischen und katholischen Geistlichen Religionsunterricht und entschieden sich nach reiflicher Prüfung aus freier Wahl für den Katholizismus.“

Deutschland. In Bezug auf die Stellung des deutschen Zentrums zur Zivilehe erklärte der hervorragende Moralist

P. August Lehmkuhl folgendes: „Ich glaube, daß durch die Fassung der Paragraphen über die bürgerliche Eheschließung der Sache der Katholiken eher ein Dienst erwiesen und der Zwiespalt mit dem Recht der kirchlichen Eheschließung in den wesentlichsten Punkten beseitigt ist. Die Zustimmung des Zentrums zur Ehegesetzgebung konnte nur erfolgen, weil man in der Notlage war, das geringere Uebel zu wählen, und weil die durch das Zentrum erreichten Abänderungen dem ganzen Titel und seinen einzelnen Paragraphen einen Sinn geben, der die notwendigen kirchlichen Rechte nicht verletzt. Unbestritten hat die Ehe, auch die christliche Ehe, so wie eine religiöse, auch eine bürgerlich-rechtliche Seite. Darum bestreitet auch die katholische Kirche dem Staate nicht das Recht, diese bürgerliche Seite zu ordnen, oder auch den zu gewährenden Rechtsschutz von gewissen Bedingungen abhängig zu machen, die gesetzlich bestimmt werden und deren Erfüllung den Rupturienten oder Eheleuten als Vorschrift gelte. Wohl kann der Staat sich mit den kirchlichen Eheregistern begnügen; aber er kann auch behufs gesetzlicher Anerkennung und Gewährung der bürgerlichen Rechte und gesetzlichen Schutzes eine Ehe-Erklärung vor staatlichen Beamten fordern. Will man dies Zivilehe oder bürgerliche Ehe nennen, so ist der Ausdruck zwar nicht der glücklichste oder genaueste, doch nicht ein absolut verkehrter. Warum die Kirche grundsätzlich den Abschluß der Zivilehe verwirft, und was sie an ihr verwirft, ist, daß bei der christlichen Ehe der bürgerliche Akt dem kirchlichen gleichwertig oder als sein Ersatz erachtet werde, und daß durch die Forderung, den bürgerlichen Akt als unabänderlich rechtsgültig dem kirchlichen voran zu schicken, das Gewissen der Gläubigen und der Kirche selbst in eine ungerechte Zwangslage versetzt werden könne. Keiner dieser beiden Punkte aber ist in der Formulierung des betreffenden Titels des bürgerlichen Gesetzbuches, wie er die Annahme durch das Zentrum gefunden hat, enthalten.

— Der vierte hessische Katholikentag in Offenbach war wieder so stark besucht, daß man gleichzeitig zwei Versammlungen in verschiedenen Räumlichkeiten abhalten mußte. Der Katholikentag, der sich mit der Lage des hl. Stuhles, der Ordens-, Schul- und sozialen Frage befaßte und überall entschieden den Standpunkt des Zentrums vertrat, verlief in glänzender Weise.

Oesterreich. Der Fürstbischof von Laibach sprach sich unlängst folgendermaßen über die Stellung des Geistlichen zur Politik aus: „Wer so spricht (nämlich der Geistliche soll sich nicht mit Politik befassen), versteht den Zeitgeist und die herrschende Strömung nicht. Sind denn die heutigen Parlamente nicht geradezu Antisynoden? Werden da nicht auch Gesetze geschaffen, die die Kirche angehen? Ist es gleichgültig, wer in den Ratssälen sitzt? Wenn man mir nicht glaubt, so möge man auf den hl. Vater blicken, auch er mischt sich in die Politik.“

Amerika. Katholische Presse. Eine überaus zeitgemäße Anordnung hat Bischof Parkins von Providence ge-

troffen; er betraute einen seiner Priester, jeden Sonntag in einer andern Kirche der Diözese zu gunsten und zur Unterstützung der katholischen Presse zu predigen. Das entspricht ganz der Mahnung, welche unser glorreiche hl. Vater, Leo XIII., dieser auch von Nichtkatholiken als ein Mann von ungewöhnlicher Weisheit gepriesene Papst erst am 17. Juni an den Vorstand des deutschen Augustinervereines zur Pflege der katholischen Presse schrieb:

„Zu denjenigen Mitteln, die, wie Wir erachten, am meisten zur Hebung der Religiosität und Sittlichkeit beitragen, werden mit gutem Recht die katholischen Zeitungen gerechnet. Wir unterlassen es daher niemals, sei es durch Ermunterung und Rat oder durch lobende Auszeichnungen katholische Männer anzuregen, dieser Art der Schriftstellerei ihre Aufmerksamkeit und Mühe in kluger Berechnung zu widmen.“

Dem Redaktor der „Vera Roma“ gegenüber bemerkte Leo XIII. neulich: „Heutzutage ist die katholische Presse ein wirkliches Apostolat. Die Katholiken können nicht genug für unsere Presse thun, besonders durch Abonnement und Mitarbeit.“

Kleinere Mitteilungen.

Kreuz und Kreuzeschule. (Eingef.) Vom Kreuze sagte der selige Pfarrer Bianneh von Urs so schön: „Es thaut Balsam und atmet Süßigkeit und man macht sich dieser Wirkung umsomehr teilhaftig, je mehr man es mit gepreßter Hand an sein Herz drückt. Es ist das weiseste aller Bücher und denjenigen, der alle Bücher könnte, nur dieses nicht, muß man für unwissend halten. Nur die sind wahrhaft weise, die es lieben, um Rat fragen und sich in dasselbe vertiefen. So herbe es auch ist, so kann man doch nie zufriedener sein, als wenn man sich in seine Bitterkeiten untertaucht. Je mehr man zu ihm in die Schule geht, desto mehr wird man ihm zugethan. In ihm verfließt die Zeit ohne alle Langeweile. In ihm sieht man alles ein, was zu wissen nötig ist und Niemand erlangt wahren Seelenfrieden, der es nicht verkostet.“ — Fürwahr, schöne Gedanken!

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für Peterspfennig:
Von Sursee Fr. 90, Großdietwil 35, Ebikon 25, Güttingen 11, Rickenbach, Luzern 15, Juvil 57. 20, Reiden 30, Renzlingen 11, Weggis 22, Courchapoix 12. 10, Therwil 20, Neuenkirch 50, Dagmersellen 50, Neudorf 25, Muri 60, Rothenburg 70. 70.
2. Für das heilige Land:
Rain Fr. 8.
3. Für die Sklaven-Mission:
Sursee Fr. 45.
Gilt als Quittung.
Solothurn, den 9. Juli 1896.

Die bischöfliche Kanzlei.

Der hohen **Geistlichkeit** und den **Priester-Seminarien** empfehlen wir unser Fabrik-Lager in
Schwarzen Tüchern für Röcke, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 45 bis Fr. 15. 15 per Meter.
Schwarzen Satins für Beinkleider, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 65 bis Fr. 19. 65 per Meter.
Schwarzen Merinos doubles für Soutanen, 140 cm breit, von Fr. 4. 95 bis Fr. 8. 95 per Meter.
 Abgabe jeder beliebigen Meterzahl. Bei Abnahme von ganzen Stücken Preisermässigung und direkter Versandt ab Fabrik.
 ➔ **Muster umgehendst franko!** (20⁵²) **Aktiengesellschaft F. JELMOLI, Fabrik-Dépôt, Zürich.**

Thurm-Uhren

für **Kirchen** und **Kapellen**, neueste Konstruktion, liefern bei billiger Berechnung, unter
 vieljähriger Garantie

52^a)

Reparaturen älterer Werke, sowie wenn thunlich, Umänderungen von älteren Werken
 nach neuestem System billigst.

Gute Zeugnisse zu Diensten.

**Gebr. Villiger, Grossuhrmacher,
 Kriens, bei Luzern.**

Herder'sche Verlagsbandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist als Fortsetzung unserer Sammlung der Rundschreiben Papst Leo XIII.
 erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: 54

Rundschreiben, erlassen am 29. Juni 1896 von Unserem Heiligsten Vater
 Leo XIII., durch göttliche Vorsehung Papst,
über die Einheit der Kirche.

Offizielle deutsche Uebersetzung mit lateinischem Originaltext. gr. 8°. (88 S.) Fr. 1. 10.

Eine große Auswahl katholischer Gebetbücher

== in allen Preislagen ==

ist soeben angelangt und in unserem Bureau zum Verkauf ausgelegt.

Buch- und Kunst-Druckerei Union.

An die Tit. Pfarrgeistlichkeit.

Nachfolgende Formulare sind in der Druckerei dieses Blattes zum Preise von
 Fr. 1. 50 per Hundert zu beziehen:

TESTIMONIUM

S. Baptismatis.
 mortis et sepulturae.
 benedictionis matrimonialis.
 sponsalium.

Taufregister, Ehregister, Sterberegister

mit oder ohne Einband sind stets vorrätig in der

Buch- und Kunst-Druckerei Union in Solothurn.

Druck und Expedition der Buch- und Kunst-Druckerei „Union“ in Solothurn.



Brillen



genau
 dem Auge angepasst,

gut geprüfte **Barometer,**

von Fr. 4. 50 an,

Gut geprüfte **Thermometer,**

von 75 Cts. an,

sowie **Feldstecher** samt Etuis und Riemen,
 mit starker Vergrößerung von Fr. 10. — an,
 empfiehlt (H 570 Lz) 24¹²

W. Ecker, Optiker, Kapellplatz, Luzern.

Unübertreffliches Mittel gegen Glichsucht

und äußere Verkältung

von Balth. Amstalden in Sarnen.

Dieses allbewährte Heilmittel erfreut sich einer stets wachsenden
 Beliebtheit und ist nun auch in
 folgenden Depots vorrätig:

Schießle u. Forster, Apotheker in
 Solothurn,

Otto Suidter u. Cie., Apotheker in
 Luzern.

Wojmann, Apotheker in Langnau
 (Kanton Bern).

Preis einer Dosis Fr. 1. 50. Für ein
 verbreitetes lange angestandenes Leiden ist
 eine Doppeldose zu Fr. 3 erforderlich.

Tausende echter Zeugnisse von Geheilten
 des In- und Auslandes können bei Unter-
 zeichnetem auf Wunsch eingesehen werden.

Der Verfertiger und Versender
B. Amstalden in Sarnen
 111¹⁰ (Obwalden). 521253.

Kirchen-Teppiche

in großer Auswahl und billigst notiert
 empfiehlt zur gest. Abnahme

J. Bosch,

Mühlenplatz, Luzern.

NB. Musterfundungen bereitwilligst
 29 franko.